



An das
Präsidium des Nationalrats

W i e n

Betreff: Entwurf betreffend ein Bundesgesetz, mit dem die
Strafprozessordnung 1975 sowie das Strafregistergesetz 1968
geändert werden (Strafprozessrechtsänderungsgesetz 2013)

Die Oberstaatsanwaltschaft Graz legt die Stellungnahmen der Staatsanwaltschaft Graz vom 10. Mai 2013, Jv 873/13t-26, und der Staatsanwaltschaft Klagenfurt vom 14. Mai 2013, Jv 670/13p-26, vor.

Aus der Sicht der Oberstaatsanwaltschaft bestehen gegen den Ministerialentwurf, sieht man von der sechswöchigen Frist für die Einbringung des Einspruches in § 106 Abs 3 StPO ab, keine Bedenken. Rechtsmittel gegen gerichtliche Entscheidungen sind – soweit es sich nicht um Urteile handelt – in der Regel binnen vierzehn Tagen einzubringen (§ 88 Abs 1 StPO). Gleiches gilt für den Antrag auf Fortführung des Verfahrens nach staatsanwaltschaftlichen Entscheidungen gemäß §§ 190 bis 192 StPO (§ 195 Abs 2 StPO).

Die vorgesehene Implementierung einer sechswöchigen „Rechtsbehelfsfrist“ in § 106 Abs 3 StPO steht der Einheit der Rechtsordnung entgegen; eine Frist in dieser Dauer ist auch aus Rechtsschutzaspekten nicht geboten.

Um Verfahrensverzögerungen hintanzuhalten, könnte erwogen werden, die vorgesehene Entscheidungsfrist der Staatsanwaltschaft über Einsprüche wegen Rechtsverletzung von vier Wochen auf zwei Wochen zu reduzieren (§ 106 Abs 5 StPO, Art. 1 Z 12 des Entwurfes).

16. Mai 2013

Der Leiter der Oberstaatsanwaltschaft Graz:

Dr. Karl Gasser

Elektronische Ausfertigung
gemäß § 79 GOG



Personenbezogene Ausdrücke in diesem Schreiben umfassen Frauen und Männer gleichermaßen.

**Oberstaatsanwaltschaft
Graz**

zu Jv 1494/13v-26

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Strafprozessordnung 1975 sowie das Strafregistergesetz 1968 geändert werden (Strafprozessrechtsänderungsgesetz 2013); Begutachtungsverfahren

STELLUNGNAHME

Ein Reformbedarf im Bereich der Strafprozessordnung bzw. des Strafregistergesetzes 1968 ergibt sich aufgrund des Umsetzungsbedarfes der Richtlinien des Europäischen Parlaments und des Rates, 2010/64/EU, 2012/13/EU und 2011/93/EU. Soweit ersichtlich, werden die europäischen Vorgaben in Bezug auf die Ausweitung bzw. Stärkung der Rechte der Beschuldigten (insbesondere das Recht auf Dolmetschleistungen und Übersetzungen in Strafverfahren aber auch Recht auf Belehrung und Unterrichtung in Strafverfahren) grundsätzlich erfüllt. Gleches gilt für die Umsetzung der europäischen Richtlinie in Bezug auf die Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern sowie der Kinderpornographie durch die Novellierung des Strafregistergesetzes.

Durch die Neufassung des § 52 Abs 1 StPO (Recht des Beschuldigten auf Zugang zu Ton- und Bildaufnahmen) wird nunmehr auch dem Erkenntnis des VfGH vom 13.12.2012, G137/11-15, entsprechend Rechnung getragen.

Ebenso wird der Gesetzgeber durch den vorliegenden Entwurf in Entsprechung des Erkenntnisses des VFGH vom 16.12.2010, G259/09 u.a. dem Ziel auf Schaffung eines einheitlichen (bzw. erweiterten) Rechtsschutzes, mit dem Eingriffe der Kriminalpolizei und der Staatsanwaltschaft in subjektive Rechte Betroffener im Ermittlungsverfahren einer gerichtlichen Kontrolle unterzogen werden sollen, gerecht.

Es wird auch zum Anlass genommen, mit dem vorliegenden Entwurf die Bestimmung des § 18 StPO an die organisationsrechtlichen Bestimmungen des SPG anzupassen.

Seitens der Staatsanwaltschaft Graz bestehen keine Einwände gegen den vorliegenden Entwurf eines Strafprozessrechtsänderungsgesetzes 2013.

Graz, 10. Mai 2013

**Der Leiter der Staatsanwaltschaft:
MÜHLBACHER**

Elektronische Ausfertigung
gemäß § 79 GOG



REPUBLIK ÖSTERREICH
STAATSANWALTSCHAFT KLAGENFURT
DER LEITER DER STAATSANWALTSCHAFT

Jv 670/13p-26

(Bitte in allen Eingaben anführen)

Heuplatz 3
9020 Klagenfurt

Tel.: +43 (0)463 57550
Fax: +43 (0)463 57550-5007
eMail: staklagenfurt.leitung@justiz.gv.at

Sachbearbeiter: StA Dr. Jamnig
Nebenstelle: 5015

An die
Oberstaatsanwaltschaft
G R A Z
zu Jv 1494/13v-26

Betrifft: Erlass vom 07. Mai 2013, Jv 1494/13v-26
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Strafprozessordnung 1975
sowie das Strafregistergesetz 1968 geändert werden
(Strafprozesrechtsänderungsgesetz 2013);
Begutachtungsverfahren

Zu dem am am 07. Mai 2013 mit dem Ersuchen um Stellungnahme bis zum 16. Mai 2013 übermittelten Entwurf eines Strafprozessrechtsänderungsgesetzes 2013 wird vorausgeschickt, dass bei nur sechs zu Verfügung stehenden Arbeitstagen eine vertiefende Auseinandersetzung mit dem Gesetzesvorhaben neben dem Regelaufwand nicht zumutbar ist.

Es wird daher nach Sichtung der Materialien punktuell auf mögliche, mit der Umsetzung des Gesetzesvorhabens einhergehende Probleme eingegangen.

I.) Zur beabsichtigten Änderung der Strafprozessordnung:

1.) Zur geplanten Änderung des § 18 StPO:

Die Auswirkungen der möglichen Einbeziehung von Gemeindewachkörpern in die Kriminalpolizei sind schwer abschätzbar. Einer durch örtliche Nähe und Lokalkenntnis gegebenen sinnvoller Ressourcennutzung mag derzeit eine Skepsis im Bezug auf den Ausbildungsstand der Mitglieder von Gemeindewachkörpern gegenüberstehen. Es wird jedenfalls den in § 18 Abs 4 letzter Satz StPO vorgesehenen Überwachungspflichten besonderes Augenmerk zu schenken sein.

2.) Zur geplanten Änderung des § 50 Abs 1 StPO:

Die Normierung des „Überraschungsverbotes“, das in der Praxis ohnehin weitestgehend beachtet wird bringt eine Statuierung der gefestigten Rechtssprechung. Die Protokollierung der entsprechenden Belehrung kann Klarstellungen bewirken. Zu bedenken ist jedoch, dass schwerlich die mit jedem hinzugekommenen Beweisergebnis sich ergebende Möglichkeit einer anderen rechtlichen Würdigung eines noch nicht „durchermittelten“ Sachverhaltes Informationspflichten auslösen darf. Eine strenge legistische Vorgabe würde dann wohl, um allfälligen Rechtsmitteln oder Rechtsbehelfen vorzubeugen, zum wohl nicht erwünschten Ergebnis führen, dass aus Vorsichtsgründen schon bei Verfahrenseinleitung alle nur erdenklichen in Betracht kommenden Straftatbestände aufgezählt würden.

3.) Zur geplanten Änderung des § 52 Abs 1 StPO:

Das mit der Neufassung dieser Bestimmung dem Beschuldigten eingeräumte Recht, Kopien (Ablichtungen oder andere Wiedergaben des Akteninhaltes) selbst herzustellen scheint in der täglichen Kanzleipraxis kaum administrierbar, müsste doch schon aus Gründen der Sicherung der Vollständigkeit der Akten eine Kanzleikraft zur Überwachung des Kopiervorganges abgestellt werden. Bei den Staatsanwaltschaften sind dazu derzeit auch keine gesicherten Datenräume eingerichtet. Ohne angemessene Aufstockung des Kanzleipersonals wird diese Gesetzesvorlage nicht umzusetzen sein. Bei Vorliegen schutzwürdiger Geheimhaltungsinteressen anderer Verfahrensbeteiligter oder Dritter ist nach den bisherigen Erfahrungen nicht anzunehmen, dass die Strafdrohung des § 301 Abs 2 StGB von bis zu sechsmonatiger Freiheitsstrafe oder Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen geeignet ist, Beschuldigte wirksam im Sinne des § 52 Abs 1 letzter Halbsatz zur Geheimhaltung zu verpflichten.

4.) Zur geplanten Änderung des § 106 StGB:

Allein die Befristung des Einspruchsrechtes mit sechs Wochen ab Kenntnis der behaupteten Rechtsverletzung in Verbindung mit einer anschließenden vierwöchigen Äußerungsfrist der Anklagebehörde kann dem in den Erläuterungen hiezu als Begründung genannten Beschleunigungsgebot nicht dienen. Da die erste Kenntnis von der behaupteten Rechtsverletzung in der Regel schwer beweisbar ist und über Einsprüche wegen Rechtsverletzung über des Ende des Ermittlungsverfahrens hinaus zu entscheiden ist, birgt die geplante Regelung die eminente Gefahr, Rechtsunsicherheit quasi „ins Hauptverfahren hinein zu tragen“. Entscheidungen über Einsprüche dürften nämlich nicht selten erst nach der Urteilsfällung im Hauptverfahren ergehen, womit auf allfällige nachträglich festgestellte

Beweisverwertungsverbote im Hauptverfahren nicht mehr reagiert werden kann.

5.) Zur geplanten Änderung des § 171 StPO:

Wenn das Strafprozessrechtsänderungsgesetz 2013 von der Intention des Ausbaues der Beschuldigtenrechte getragen ist, erscheint nicht nachvollziehbar, warum die bisher im § 171 Abs 3 Z 2 enthaltene Informationspflicht über die Möglichkeit der Beigabe eines Verfahrenshilfeverteidigers durch jene über die Möglichkeit der Verständigung "eines Verteidigers" von der Festnahme ersetzt werden soll.

II.) Zur beabsichtigten Änderung des Strafrechtsänderungsgesetzes 1968:

Die geplante Änderung ist zu begrüßen.

Staatsanwaltschaft Klagenfurt

Klagenfurt, 14. Mai 2013

Der Leiter der Staatsanwaltschaft, HR Dr. Friedrich Borotschnik eh

elektronische Ausfertigung

gemäß § 79 GOG